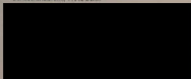




G7 GERMANY  
2022

Krinke  
Referat 123  
Justizariat, IFG-Koordination;  
Behördlicher Datenschutz  
Beschwerdestelle AGG

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

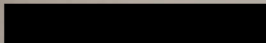


HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 2357  
MAL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 10. November 2022

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
AZ 123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 218  
BEZUG Ihre Anfrage vom 4. November 2022



ich habe Ihre E-Mail vom 4. November 2022 erhalten. Sie beantragen u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

*„bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Eine Liste darüber, an welchen Veranstaltungen, Konferenzen, Sitzungen, Beratungen, Gesprächen, Dienstreisen etc. des Bundeskanzleramts nahmen seit Beginn der 20. Legislaturperiode Vertreterinnen und Vertreter der Zukunft Gas GmbH oder des Zukunft Gas e.V. teil (bitte nach Datum, besprochenen Themen und nach Teilnehmenden der entsprechenden Veranstaltung chronologisch auflisten).“*

Ich bitte um Konkretisierung Ihres Antrages, da dieser in der vorliegenden Fassung zu unbestimmt ist.

Ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG muss gewissen inhaltlichen Mindestanforderungen genügen, damit er von der in Anspruch genommenen öffentlichen Stelle bearbeitet werden kann. Allerdings erweist sich ein Antrag als zu unbestimmt, wenn er einen Bezug zu näher bezeichneten Informationen oder Unterlagen nicht hinreichend konkret erkennen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2019 - BVerwG 6 A 2.17 - NVwZ2019, 1211 Rn. 7 f.) oder eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstandes (gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt) vermissen lässt.

Ihr Antrag vom 4. November 2022 zu einer Liste mit allen Zusammenkünften von „Vertreterinnen und Vertretern der Zukunft Gas GmbH oder des Zukunft Gas e.V.“ stellt eine Globalrecherche ohne eine inhaltliche Begrenzung dar. Eine derartige Globalrecherche, deren alleiniger Zweck in der Sichtung des vorhandenen Aktenbestands zur Geltendmachung etwaiger weiterer Zugangs- bzw. Nutzungsansprüche liegt, ist vom Informationszugangsanspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht gedeckt (Vgl. Urteil des VG Berlin vom 26.05.2020 – VG 2 K 218.17).

Ich bitte Sie daher, Ihre Anfrage thematisch zu präzisieren und auf konkrete Vertreterinnen und Vertreter der Zukunft Gas GmbH oder des Zukunft Gas e.V. (z.B. Organmitglieder) einzugrenzen sowie um Ihre Rückmeldung hierzu innerhalb von zwei Wochen.

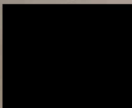
Sobald Ihre Rückmeldung bezüglich der Präzisierung Ihres Antrags vorliegt, wird sich das Bundeskanzleramt bemühen, Ihre Anfrage schnellstmöglich zu beantworten. Grundsätzlich erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgaben innerhalb eines Monats. Vereinzelt kann die Bearbeitung länger dauern, insbesondere wenn sehr umfangreiches Material gesichtet und geprüft werden muss.

Des Weiteren möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass je nach Arbeitsaufwand für die Bearbeitung Ihrer IFG-Anfrage Kosten entstehen können. Einzelheiten regelt hier die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), die Sie im Internet unter

<http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html> einsehen können und nach der die Übersendung von Dokumenten keine gebührenfreie einfache Auskunft darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter [www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH](http://www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH).